

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
z.Hd. Dr. Helmut Hojesky
Stubenbastei 5
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W <http://wko.at/up>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/419/Fu/NK	3425	30.7.2014
	Dr. Elisabeth Fuherr		

Novelle zur Abgasklassenkennzeichnungsverordnung - STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übermittlung der Novelle zur AbgasklassenkennzeichnungsVO und nehmen dazu wie folgt Stellung:

A) GRUNDSÄTZLICHE ANMERKUNGEN

Die WKÖ begrüßt die Novelle grundsätzlich, da damit ihre Forderungen nach einer eigenen Plakette zur Kennzeichnung von Fahrzeugen der Abgasklasse EURO 6 sowie nach wichtigen Vollzugs-erleichterungen erfüllt werden.

Aus den bisherigen Erfahrungen mit der AbgasklassenkennzeichnungsVO regen wir weitere Ver-waltungsvereinfachungen, sowie einige notwendige Klarstellungen zum Verordnungstext an, die den betroffenen Betrieben wichtige Erleichterungen bzw Rechtssicherheit bringen sollen (siehe dazu B).

B) ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu § 1 Abs 1 Z 1

Auch die neue sprachliche Formulierung der Z 1 löst die Rechtsunsicherheit nicht, die mit der Regelung verbunden ist. Durch den zweiten Halbsatz „...oder für die Ausnahmen von diesen Maß-nahmen festgelegt sind“ ist weiterhin unklar, ob damit nicht auch eine Kennzeichnungspflicht für Kfz, die aufgrund anderer Tatbestände, wie zB aufgrund von Sonderaufbauten, vom Fahrver-bot ausgenommen sind, begründet wird.

Wir regen daher dringend an, diesen Halbsatz zur Gänze zu streichen. Zumindest wäre für eine Klarstellung in den Erläuterungen zu sorgen. Es sollte unmissverständlich zum Ausdruck gebracht werden, dass eine Kennzeichnung nach der AbgasklassenkennzeichnungsVO nur für jene Kfz er-

forderlich ist, die aufgrund ihrer Abgasklasse vom Fahrverbot ausgenommen sind, und dass die Kennzeichnungspflicht nach dieser Verordnung für andere Ausnahmen, wie etwa die Ausnahme für Sonderaufbauten oder auch jene für den Werkverkehr gemäß § 14 Abs 4 IG-L (die nach der IG-L-KennzeichnungsVO mit der weißen IG-L-Plakette zu kennzeichnen ist) nicht gilt. Diese Klarstellung entspricht der Verordnungsermächtigung des § 14a IG-L und ist dringend erforderlich, um Unsicherheiten im Vollzug zu vermeiden.

Zu § 1 Abs 1a

Der neue Abs 1a wird grundsätzlich begrüßt, sollte aber, um den Anforderungen der Praxis gerecht zu werden, modifiziert werden:

So erscheint die Befristung von 6 Monaten zu kurz und sollte verlängert werden. Zumindest sollte die Frist anstelle einer Maximalfrist eine Minimalfrist darstellen, sodass die IG-L-Maßnahmenverordnungen der Länder längere Fristen vorsehen können.

Weiters erscheint die daran geknüpfte Bedingung, wonach die Frist nur erteilt werden darf, „wenn dies notwendig ist, um die Erlangung der Kennzeichnungsplakette zu ermöglichen“ insofern verfehlt, als damit eine große Rechtunsicherheit ausgelöst werden kann, nach welchen Kriterien die Erfüllung der Bedingung zu messen wäre.

Besser wäre es daher, die Bedingung entweder zur Gänze zu streichen oder etwa so umzuformulieren: „um ausreichend Zeit für die Erlangung der Plaketten zu ermöglichen“.

Das entspricht auch der in den Erläuterungen zum Ausdruck gebrachten Intention des Verordnungsgebers.

Wenngleich es sich implizit aus der Regelung des § 1 Abs 1a ergibt, sollte in der Erläuterungen klargestellt werden, dass eine Verpflichtung zur Kennzeichnung gemäß der AbgasklassenkennzeichnungsVO nur in jenen Bundesländern gilt, in denen der Landeshauptmann in seiner IG-L-MaßnahmenVO auf eine solche verweist.

Zu § 2 Abs 1

Um die Einstufung der Fahrzeuge in die zutreffende Abgasklasse zu erleichtern, übernimmt die Novelle in Anlage 1 inhaltlich die relevanten Teile des Erlasses des BMVIT vom 1. Juli 2013, der die Einstufung von Kfz in EURO-Abgasklassen und deren Eintragung in die Genehmigungsdatenbank regelt. Die Heranziehung der Abgasklassifizierungsdatenbank ist weiterhin möglich.

Wir begrüßen ausdrücklich die mit der neuen Anlage 1 intendierte Rechtssicherheit für die Einstufung. Wir weisen allerdings darauf hin, dass es dringend erforderlich ist, dass bei allfällig neu hinzukommenden EURO-Klassen (7 und höher) die Anlage 1 unverzüglich zu adaptieren ist.

Zu § 2 Abs 8

Der Verweis in der ersten Zeile sollte lauten: „gemäß § 14 Abs 2 Z 5 IG-L“.

Zu § 4 Abs 1a

Wir begrüßen ausdrücklich die Schaffung der Möglichkeit, die Fahrzeugidentifizierungsnummer auf der Abgasklassenplakette anstelle des Einstanzens mit einem Stanzgerät auch mit einem Permanentstift einzutragen. Damit wird ein drängendes Vollzugsproblem in der Praxis für die ausgebenden Stellen gelöst. Wie die Erläuterungen zeigen, wurde somit das Problem der verklebten Stanzgeräte erkannt, für eine praxisgerechte Handhabung sollte aber die Einschränkung auf das Wort „außerordentlich“ gestrichen werden.

Von Vorteil ist auch die Festlegung einer Reihenfolge jener Dokumente, die für die Feststellung der Euroklasse heranzuziehen sind. Gerade bei unterschiedlichen Ergebnissen stellt die Anordnung einer Reihenfolge für die § 57a KFG Betriebe eine Erleichterung dar.

Zu § 4 Abs 4

Als Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung regen wir dringend folgende Erleichterung an: Auch Besitzern von gewerblich genutzten Fahrzeugen (Lkw) unter 3,5 t hzG sollte auf Wunsch die Plakette von der Werkstätte zur eigenverantwortlichen Anbringung ausgefolgt werden. Sinnvollerweise sollte daher die Einschränkung in § 4 Abs 4, wonach Plaketten nur bei Fahrzeugen über 3,5 t hzG eigenverantwortlich angebracht werden dürfen, aufgehoben werden. Ergänzend sollte auch eine Selbstanbringung der farbigen Abgasplakette durch den Zulassungsbesitzer möglich sein. Eine fälschliche Kennzeichnung oder eine missbräuchliche Verwendung können ausgeschlossen werden, da solche mithilfe der entsprechenden Einstanzung bzw Beschriftung zweifelsfrei durch das Kontrollorgan jederzeit nachweisbar wären.

Auch aufgrund der peniblen Vorschriften zur Dokumentation der Plakette ist kein Missbrauch zu befürchten, die Plakette ist durch die Einstanzung der Fahrzeugidentifizierungsnummer eindeutig zuordenbar.

Wir führen dazu auch ins Treffen, dass wir damit lediglich das gleiche praktikable System für die Abgasplakette einfordern, das für die Begutachtungsplakette gem § 57a KFG gilt und anstandslos funktioniert. Wir weisen weiters darauf hin, dass auch in Deutschland der Fahrzeughalter die Abgasklassenplakette selbst am Fahrzeug anbringen darf. Mit dieser praxisgerechten Lösung wird sich auch die Akzeptanz der Betroffenen gegenüber der Kennzeichnungspflicht erhöhen.

Wir regen an, auch internationale Fahrzeugkennzeichnungen, die durch internationale Übereinkommen normiert sind (CEMT - Europäische Verkehrsministerkonferenz), im Sinne einer Abgasklassenkennzeichnung der Fahrzeuge anzuerkennen. Der Vorteil läge darin, dass es sich hierbei um ein international anerkanntes Regime handelt, das einheitliche Kennzeichnungen aufweist und die Fahrzeuge ebenfalls ein entsprechendes CEMT Nachweisdokument (Bestätigung durch Werkstätten) zum Nachweis der Abgasklasse mit sich führen müssen (siehe Dokument CEMT-Guide im Anhang). Das würde eine sinnvolle Verwaltungsvereinfachung sowohl für in- als auch ausländische Fahrzeuge bewirken.

Zu Anlage 1

Die Überschriften zu 1. und 2. zu den Tabellen der Abgasrichtlinien sollten abgeändert werden, damit eine eindeutigere Zuordnung für alle Fahrzeugklassen M und N gegeben ist.

Wir schlagen dazu folgende Textierung vor:

Zu 1.

Kraftfahrzeuge, die der Richtlinie 70/220/EWG bzw. der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 unterliegen

und

Zu 2.

Kraftfahrzeuge der Klassen M und N, die der Richtlinie 88/77/EWG3 oder der Richtlinie 2005/55/EG bzw. der Verordnung (EG) Nr. 595/20095 unterliegen.

Zu den Erläuterungen

Wir weisen auf ein redaktionelles Versehen im ersten Satz (erste Zeile) der Erläuterungen hin, in dem der Verweis § 14 Abs 4 IG-L lauten muss.

Abschließend möchten wir unsere Forderung wiederholen, dass sich die österreichische Bundesregierung, insbesondere bei den europäischen Institutionen für eine Harmonisierung und gegenseitige Anerkennung der Abgasplaketten zwischen den Mitgliedstaaten einsetzen möge.

Da die im Entwurf vorgesehenen Neuerungen für einen reibungslosen Vollzug der Verordnung dringend erforderlich sind, ersuchen wir um eine rasche Erlassung der Novelle.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Dr. Herwig Höllinger
Generalsekretär-Stv.